

Parteiausgleichsbeitrag PAB

Reglement über den Parteiausgleichsbeitrag (PAB)

1. Wer ist PAB-pflichtig?

Jedes Mitglied ist PAB pflichtig. Personen die durch die SP in eine Behörde oder Parlament gewählt wurden, bezahlen bei teil- oder nebenamtlichen Mandaten zusätzlich zum ordentlichen PAB eine Abgabe von zwischen 5% und 20% auf die Nettoentschädigung und bei einem vollamtlichen Mandat einen um 30% erhöhten PAB an die nominierende Ebene.

2. Was gilt als anrechenbares Einkommen?

Das anrechenbare Einkommen ist in den meisten Fällen identisch mit dem steuerbaren Einkommen gemäss letzter Steuerrechnung.

3. Gibt es Ausnahmen?

Neu in die SP aufgenommene Mitglieder sind im Eintrittsjahr von der PAB-Pflicht befreit. Im Jahr eins allfälligen Austritts bleibt die Zahlungspflicht jedoch bestehen. Weiter haben die Sektionen die Möglichkeit Mitglieder die z.B. schon sehr lange in der Partei sind oder besondere Verdienste ausweisen können, von der PAB-pflicht zu befreien - die sogenannten Freimitglieder.

4. Und wenn man sonst schon viel für die Partei leistet?

Die Arbeit in unserer Partei ist ehrenamtlich. Selbstverständlich dürfen und sollen Auslagen von der Partei zurückgefordert werden. Dies soll durch eine genaue Abrechnung geschehen. Eine Verrechnung von Spesen mit dem PAB ist nicht zulässig.

5. Was passiert, wenn man nicht bezahlt?

Zur Mitgliedschaft in der SP gehört auch die Verpflichtung zur Leistung der Parteibeiträge, zu denen auch der PAB gehören. Mitglieder, die die PAB-Pflicht nicht erfüllen, können nicht für Behörden oder Parlamente vorgeschlagen werden. Säumige PAB-Pflichtige werden gemahnt.

6. Wie steht es bei Ehepaaren?

Grundsätzlich ist jedes Mitglied für sein persönliches Einkommen PAB-pflichtig. Wenn beide EhepartnerInnen erwerbstätig sind, wird das anrechenbare Einkommen im Verhältnis der beiden Brutto-Einkommen geteilt.

Beispiel: Der Mann verdient 84'000, die Frau 56'000 Franken, was zusammen ein Bruttoeinkommen von 140'000 Franken ergibt. Das anrechenbare Einkommen beläuft sich auf 100'000 Franken. Dieses wird nun im Verhältnis 84:56 (3:2) geteilt. Der Mann bezahlt PAB aufgrund von 60'000, die Frau von 40'000 Franken.

Wir sind uns bewusst, dass diese Lösung nicht ideal ist, weil Familien, in denen nur einer erwerbstätig ist, gegenüber "DoppelverdienerInnen" unverhältnismässig zur Kasse gebeten werden. Aber das Steuerrecht verfährt genau umgekehrt. Es ist aber auch keinen "DoppelverdienerInnen" verwehrt, etwas mehr zu bezahlen als sie eigentlich müssten, wenn die Teilung des Familieneinkommens zu überraschend niedrigen Ansätzen führt.

7. Was bezahlen unsere BehördenvertreterInnen?

Vollamtliche Behördenmitglieder bezahlen einen um 30% erhöhten PAB (siehe kursiv gedruckte Linie auf der PAB-Skala).

Für nebenamtliche MandatarInnen stellen die Sektionen und Bezirke Vorschriften auf, die auf die lokalen Verhältnisse und Besoldungsansätze Rücksicht nehmen. Die Abgaben liegen in einer vorgegebenen Bandbreite von 5 bis 20% der Gesamtentschädigung.

Von den NationalrätInnen erhebt die Kantonalpartei eine Pauschale von 300 Franken pro Jahr (erheblich mehr haben diese an die SPS zu entrichten).

Für Einzelheiten verweisen wir auf das Reglement **Abgaben für Behördenmitglieder**.

8. Wie werden die PAB erhoben?

Für den Einzug des PAB auf kantonaler Ebene ist die Kantonalpartei und auf städtischer Ebene die Stadtpartei verantwortlich. Sie verschicken jedes Jahr - nach den Sommerferien - die Rechnung zusammen mit der Wegleitung an alle Mitglieder, kontrollieren die Eingänge und mahnen die säumigen Zahlerinnen und Zahler. Zuhanden der Sektionen erstellen sie eine genaue Abrechnung. Die Kantonalpartei sowie die Stadtpartei können 1% der Eingänge als Spesen abziehen. Vom Rest behalten sie 50%. Die andere Hälfte teilen sich die Sektionen mit den Bezirksparteien je nach Höhe des Bezirksanteils.

9. Die Parteibeiträge können von den Steuern abgezogen werden!

Die Limite beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'600 und für Ehepaare Fr. 3'200 (nur Staatssteuer).

10. Erlass

Wer infolge besonderer Umstände (z.B. während einer Krankheit oder einer Ausbildung) nicht in der Lage ist, einen PAB zu entrichten oder nur einen reduzierten Beitrag leisten kann, wende sich schriftlich mit kurzer Begründung an das Sekretariat der SP Kanton Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich, spkanton@spzuerich.ch oder in der Stadt Zürich an die SP Stadt Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich, spstadtzh@spstadtzh.ch. Dem Gesuch muss sowohl die Sektion als auch die Geschäftsleitung zustimmen.

11. PAB Skala

Die PAB-Skala beruht auf dem Beschluss des Parteitages vom 15. April 2008 in Zürich. Neu wurde die kalte Progression ausgeglichen, wie dies auch der Kanton Zürich getan hat. Die Höhe des Parteiausgleichsbeitrages ist ersichtlich aus der PAB Wegleitung und Skala.